

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die nachstehenden Bedingungen für alle mit uns abgeschlossenen Verträge, auch wenn wir uns nicht nochmals ausdrücklich auf sie berufen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir erkennen diese ausdrücklich schriftlich an.

### 1. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 30 Kalendertagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Der Vertriebsweg wird vorbehalten. Der Zwischenverkauf ist ebenfalls vorbehalten.
3. Bei Sonderanfertigungen oder Spezialprodukten ist die Bestellung für den Auftraggeber verbindlich und muss abgenommen werden.
4. Prospekte, Preislisten m. w. sowie Angaben über Masse und besondere Eigenschaften sind vor der Verwendung der Ware anzufordern. Die erteilten Auskünfte gelten lediglich als Richtlinien und sind für uns nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung angeführt werden. Unentgeltliche, technische Beratungen, Aufmaß, Berechnung von Mengen m. w. sind ausschließlich Serviceleistungen, für die wir keine Haftung übernehmen.
5. Wir übernehmen keine Haftung für eventuelle Fehler bzw. fehlerhafte Angaben in den von uns ausgehändigtem schriftlichem Material von unseren Lieferanten. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere in Bezug auf Verkaufsmaterial, Beschreibungen, Gebrauchsanleitungen m.w.

### 2. Preise

1. Unsere Preise gelten gemäß der in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung. Sie verstehen sich stets zzgl. der gesetzlichen zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer und ggf. anderer gesetzlicher Pflichtabgaben. Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, gelten unsere angegebenen Preise stets ab Werk. Sonstige Lieferungen werden ausschließlich zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
2. Die in unserer Preisliste angegebenen Einzelpreise sind unverbindlich und können ohne Vorankündigung geändert werden.
3. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und dem Tag der Lieferung Material-, Energie-, Lohn-, oder Transportkosten wesentlich, so sind wir – gegen Nachweis dieser Erhöhungen – berechtigt, die Preise entsprechend zu berichtigen. Änderungen in gesetzlichen Pflichtabgaben jeglicher Art, sind auch nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber zu tragen.

### 3. Lieferung

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren, andernfalls ist die Vereinbarung eines Liefertermins unwirksam. Vereinbarte Liefertermine, insbesondere Liefertermine für bestimmte Wochentage oder eine bestimmte Uhrzeit, sind wir bestmöglich einzuhalten bestrebt. Solche Terminabsprachen sind jedoch grundsätzlich nicht als Fixgeschäfte anzusehen.
2. Liefertermine sind eingehalten mit Absendung des Liefergegenstandes oder, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Wir sind nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der Auftraggeber mit einer anderen Leistung uns gegenüber, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Lieferung, in Verzug ist.
4. Sind wir unserer Lieferverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so hat uns der Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Erbringung der Leistung zu setzen mit der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen wird. Bei Fixgeschäften muss die Nachfrist angemessen sein.
5. Für durch Verschulden unserer Lieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir nicht einzustehen. Schadenersatz schulden wir im Falle einer von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Lieferverzögerung nicht.
6. Teillieferungen sind zulässig. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten und des vorhandenen Frachtraums ausgeführt werden.
7. Bei allen Lieferungen, auch bei solchen frei Empfangsort, gehen alle Gefahren mit der erfolgten Beladung des Transportmittels auf den Auftraggeber über, wobei es gleichgültig ist, wer den Transport besorgt oder durchführt. Entstehen wegen Anfuhrerschwernissen (z.B. durch Witterung oder andere Gründe, bedingten, schlechten Straßenzustand, notwendige Umwege) zusätzliche Transportkosten, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Sämtliche Entladekosten und -risiken gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Lieferungen frei Ort werden so nah an der Verwendungsstelle wie möglich und nach dem Ermessen des Frachtführers geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige Bemannung für die Entladung zur Verfügung zu stellen, sowie eine Empfangskontrolle der gelieferten Ware durchzuführen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind wir dazu berechtigt die Lieferung am Lieferort durchzuführen, ohne dass ein Repräsentant des Auftraggebers anwesend ist. Der Lieferschein oder der Frachtbrief des Transporteurs ist hiernach der Nachweis der ordnungsgemäßen und fehlerfreien Lieferung. Kosten in Verbindung mit aufgetretener Wartezeit bei Entladung sind vom Auftraggeber zu tragen.
9. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Lieferhindernisse und – erschwernisse (z.B. Verkehrsstörung, Fahrzeug-, Energie-, Rohstoffmangel, Feuer, Streik, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen, hierunter auch die unserer Zulieferer), die von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, berechtigen uns, und zwar auch bei Fixgeschäften, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und in angemessener Anlaufzeit zu verschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
10. Wird die Lieferung auf Wunsch oder auf Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf seine Kosten und Gefahren. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich. Eventuell zusätzliche Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
11. Bei Aufträgen weniger als 6 Platten können Transportschäden in Form von Beulen oder Kratzern vorkommen. Solche Transportschäden stellen bei kleineren Mengen keinen Mangel in unserer Lieferung dar.
12. Bei Nachbestellungen von Platten, können kleinere Farbabweichungen in der Oberfläche vorkommen.
13. Das Risiko der Ware wird bei der Lieferung vom Auftraggeber übernommen.

#### 4. Zahlungsbedingungen

1. Vorausgesetzt eines vereinbarten Warenkredits, sind Zahlungen – sollte anderes nicht ausweislich aus der Auftragsbestätigung hervorgehen - stets nach dem vereinbarten Zahlungsbedingungen des Käufers auf unser Konto zu leisten.
2. Unsere Rechnungen werden zum vereinbarten Liefertermin erstellt und sind entsprechend den vereinbarten Zahlungszielen ohne Einbehalt durch

Überweisung auf unser Konto zu überweisen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Fälligkeiten verwendet.

3. Wird die Lieferung auf Wunsch oder auf Verschulden des Auftraggebers verzögert, wird die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung gestellt und ist zur Zahlung lt. Zahlungsziel fällig.
4. Etwaige Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug. Rabatte werden nicht auf gesetzliche Pflichtabgaben gegeben.
5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Fälligkeitszinsen berechnet. Die Höhe der Fälligkeitszinsen beträgt - wenn diese nicht in der Auftragsbestätigung oder Rechnung hervorgeht - 1,5% pro angefangenen Monat.  
Die Fälligkeitszinsen werden monatlich entsprechend dem zinstragenden Saldo berechnet. Anlaufende Fälligkeitszinsen werden bei laufend eingehenden Zahlungen vorrangig abgebucht.  
Weiterhin sind wir bei Verzug berechtigt die Lieferung und Fertigung einzustellen.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückhaltungsrecht kann der Auftraggeber nicht geltend machen.
7. Die gelieferten Waren bleiben - bis vollständiger Einzahlung auf unser Konto - unser Eigentum.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen.

1. Sämtliche von uns – auch zukünftig – gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe unseres Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung gegen seine Abnehmer befugt. Wir sind berechtigt diese Befugnis zu widerrufen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Abnehmern die Abtretung anzuzeigen.
3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für uns vor, ohne dass hieraus für uns Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Rechnungswert der übrigen Waren. Der Auftraggeber verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
4. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In einer solchen Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir erklären dies schriftlich.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### 6. Haftungseinschränkungen

1. Umstände die nach der Zustellung der Auftragsbestätigung eintritt, und wofür wir kein Verschulden haben - hierunter Force majeure, Versagen durch Lieferanten, Transporteur oder Dritten - und dadurch eine rechtzeitige oder mangelfreie Lieferung verhindert, befreit uns zur Vertragserfüllung.
2. Unsere Haftung begrenzt sich ausschliesslich auf Ersatzlieferung mangelfreier Erzeugnisse. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers, auch solche auf Schadensersatz, werden, soweit nicht zwingende Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf fehlenden zugesicherten Eigenschaften, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
3. Für Ansprüche aus Betriebsverlusten, entgangener Gewinn, Vertragsstrafen oder andere finanziellen Konsequenzverluste können wir nicht haftbar gemacht werden.

#### 7. Änderung oder Annullierung von Aufträgen

1. Änderung von Aufträgen, hierunter Änderungen von Spezifikationen, Mengen und Lieferzeiten, sind schriftlich zu vereinbaren. Die mit den Änderungen entstehenden Kosten, hierunter Kosten für die Aufbewahrung und Verzinsung aus Lieferverzug, ist vom Auftraggeber zu tragen.
2. Annullierung eines Auftrages ist in den einzelnen Fällen schriftlich zu vereinbaren. Die mit der Annullierung entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu zahlen.

#### 8. Rücklieferungen

1. Gelieferte Waren werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen eine Rücklieferungsgebühr von 30% der in Rechnung gestellten Beträge, zurückgenommen.  
Die Waren müssen ungebraucht, ohne Verschmutzung und in mangelfreiem Zustand sein. Frachtkosten für die Rücklieferung sind vom Auftraggeber zu tragen.  
Speziell hergestellte oder eingekaufte Waren werden nicht zurückgenommen.

#### 9. Muster und Proben

1. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen oder Toleranzen stellen ebenso wenig einen Mangel dar wie produkt- und materialbedingte Abweichungen oder Veränderungen hierunter auch Farbschwankungen.

## 10. Gewährleistung

Die von uns gelieferten Erzeugnisse entsprechen dem normalen europäischen Standard. Warenlieferungen nach deutscher DIN werden entsprechend

der Bauregelliste mit ÜZ-Zeichen versehen.

Für die von uns vertriebenen Erzeugnisse übernehmen wir keine selbstständige Gewährleistung. Eine im Kaufvertrag oder auf andere Art erteilte Produzentengarantie für ein Erzeugnis, ist alleine als eine Weitergabe der Produzentengarantie zu verstehen; ein selbstständiger Anspruch kann uns gegenüber hieraus nicht gefordert werden. Die Gewährleistungsfristen für Stahltrapezplatten einschließlich der Zubehör- und Montageteile richten sich nach dem nachstehenden, wobei der Gewährleistungsumfang sich ausschließlich auf das durchrosten des Stahlplattenmaterials beschränkt.

1. Material aus erster Wahl (Sortierung)

1.1. RAL MaxCoat 50my

Die Gewährleistungsfrist auf MaxCoatbeschichtete Stahltrapezplatten erster Sortierung (1.Wahl) in RAL Farben beträgt bis zu 40 Jahre, wobei nachstehende Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

1.2. RAL Polyester 30my, RAL-Polyester 30my und NCS-Plastisol 200my

Die Gewährleistungsfrist auf Plastisol- bzw. Polyesterbeschichtete Stahltrapezplatten erster Sortierung (1.Wahl) in NCS Farben beträgt 20 Jahre, wobei nachstehende Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

1.3. RAL PolyMAX Matt 30my

Die Gewährleistungsfrist auf PolyMAX Matt beschichtete Stahltrapezplatten erster Sortierung (1.Wahl) in RAL Farben beträgt 30 Jahre, wobei nachstehende

Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

2. Aluzink

Die Gewährleistungsfrist auf Aluzink Stahltrapezplatten erster Sortierung (1.Wahl) beträgt 15 Jahre, wobei nachstehende Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

3. Partieware

Die Gewährleistung auf Partieware mit Zinklage 180g/m<sup>2</sup> erster Sortierung (1. Wahl) beträgt 5 Jahre, wobei nachstehende Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

4. Erzeugnisse zweiter Wahl/ Ausschussware und Sonderposten

Die Gewährleistungsfrist auf Plastisol-, verzinkte bzw. Polyesterbeschichtete Stahltrapezplatten zweiter Wahl/ Ausschusswaren und Sonderposten beträgt 2 Jahre, wobei nachstehende Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

5. Schrauben und Antikondensvlies

Die Gewährleistungsfrist auf Schrauben und Antikondensvlies betragen 10 Jahre, wobei nachstehende Vorbehalte vorrangig zu beachten und einzuhalten sind.

6. Handelswaren

Für die von uns vertriebenen Erzeugnisse übernehmen wir keine selbstständige Gewährleistung, und eine im Kaufvertrag oder auf andere Art erteilte Produzentengarantie für ein Erzeugnis, ist alleine als eine Weitergabe der Produzentengarantie zu verstehen; ein selbstständiger Anspruch kann uns gegenüber hieraus nicht gefordert werden.

7. Die Gewährleistung entfällt bei Lieferungen - sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein - die

- näher als 1.500 m von einer Küstenlinie eingebaut wurden,

- in stark ätzenden Umgebungen (Säure/Base) eingebaut wurden,

- nicht korrekt entsprechend der Gebrauchs- und Montageanleitung eingebaut wurden oder

- mit nicht zugelassenen Materialien (Schrauben etc.) eingebaut wurden.

Die Gewährleistung entfällt weiterhin in den Fällen, wo die Unter-/Oberkonstruktion nicht fachgerecht ausgeführt wurde.

## 11. Mängel

1. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich und spätestens 8 Tage nach Lieferung schriftlich geltend zu machen.

2. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und spätestens 8 Tage nach Lieferung zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mitzuteilen.

In jedem Falle ist uns Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

3. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Erzeugnisse, begrenzt sich unsere Haftung ausschließlich auf Ersatzlieferung mangelfreier Erzeugnisse. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers, auch solche auf Schadensersatz, werden, soweit nicht zwingende Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

4. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit Bereitstellung der Ware im Werk, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß vorstehendem.

## 12. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand- auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess- ist der Sitz unserer Firma, wobei wir die Wahl haben, ob die Sache dem Schiedsgericht

oder dem ordinären Gericht vorgetragen wird.

2. Auf das Vertragsverhältnis findet dänisches Recht Anwendung.

3. Für sämtliche Produkte gelten weiterhin die Bestimmungen und Vorschriften des Produzenten.

4. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritte- auch auszugsweise- ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Auftraggeber

nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.

## 13. Gültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt werden.